

II- 3720 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 22. Okt. 1974

No. 129/A

A n t r a g

der Abgeordneten ERICH WPFSTETTER
 und Genossen,
 betreffend ein Bundesgesetz mit dem Bestimmungen des
 Arbeitsverfassungsgesetzes geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom1974 mit den Bestimmungen des
 Arbeitsverfassungsgesetzes geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 BGBl.Nr. 33/1974
 betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz -
 ArbVG) wird wie folgt geändert:

§ 110 Abs. 3 hat zu lauten:

" (3) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat üben ihre
 Funktion ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf
 Ersatz der angemessenen Barauslagen. Auf sie finden
 die Bestimmungen der §§ 86 Abs. 1, 87, 90 Abs. 1
 zweiter Satz und Abs. 2 und 98 des Aktiengesetzes
 1965, BGBl.Nr. 98/1965, keine Anwendung. § 95 Abs. 2
 erster Satz Aktiengesetz 1965 findet mit der Maßgabe
 Anwendung, daß auch zwei Arbeitnehmervertreter im

Aufsichtsrat jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Konzernunternehmen verlangen können. Ein Beschluß des Aufsichtsrates über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf, abgesehen von den allgemeinen Beschlußerfordernissen des Aktiengesetzes, zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von zumindest der Hälfte der nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellten Mitglieder. Das gleiche gilt für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters. Im übrigen haben die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gleiche Rechte und Pflichten wie nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglieder. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder mit der Abberufung durch die entsendende Stelle. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind vom Zentralbetriebsrat abuberufen und neu zu entsenden, wenn sich die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder ändert."

Artikel II

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag unter Verzicht auf die 1. Lesung dem Sozialausschuß zuzuweisen.

- 3 -

ERLÄUTERUNGEN

Das Arbeitsverfassungsgesetz BGBl. Nr. 22/1974 sieht im § 110 Abs. 3 vor, daß für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft und für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines 1. Stellvertreters neben den allgemeinen Beschlußerfordernissen (nämlich eine entsprechende Mehrheit) als zusätzliches Beschlußerfordernis die Zustimmung der Mehrheit der Vertreter der Kapitaleigner im Aufsichtsrat erforderlich sein soll. Die Stimmen der Arbeitnehmervertreter können daher bei Stimmgleichheit der Vertreter der Kapitaleigner im Aufsichtsrat nicht den Ausschlag zu Gunsten einer von mehreren zur Wahl stehenden Personen geben. Es kann daher in Aufsichtsräten mit einer geraden Zahl von Kapitaleignervertretern zu einer "Patt-Stellung" kommen, die eine Bestellung oder Abberufung bzw. Wahl grundsätzlich verhindern könnte, wenn sich keine Mehrheit von Kapitaleignervertretern für einen von mehreren Kandidaten findet.

Diese Schwierigkeiten sucht die gegenständliche Novelle zu lösen. Für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines 1. Stellvertreters soll künftig die erforderliche Mehrheit im Aufsichtsrat - unter Einschluß der Stimmen der Arbeitnehmervertreter - genügen, wenn zumindest die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat für den Kandidaten gestimmt hat. Eine "Patt-Stellung" in der Weise, daß jede Hälfte der Anteilseignervertreter für einen anderen Kandidaten stimmen und damit überhaupt keine Bestellung oder Abberufung bzw. Wahl erfolgen kann, obgleich einer der beiden Kandidaten unter Berücksichtigung der Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat die Mehrheit erreicht, soll dadurch vermieden werden.